



Schweizerische Greina-Stiftung SGS
Sonneggstrasse 29, CH-8006 Zürich
T: 044 252 52 09, F: 044 252 52 19
sgs@greina-stiftung.ch
www.greina-stiftung.ch
PC 70-900-9
IBAN CH15 0900 0000 7000 0900 9



November 2017

Restwassersanierungen in der Praxis

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Naturfreunde

Mit dem Inkrafttreten des Gewässerschutzgesetzes am 01.11.1992 entstand in der Schweiz die Verpflichtung bei neuen Wasserkraftanlagen Restwasser in den Flüssen und Bächen fliessen zu lassen. Die bis dahin erteilten Konzessionen schrieben in der Regel keine oder ungenügende Restwassermengen vor. Für sie sieht der Gesetzgeber aber eine Sanierungspflicht vor. So müssen Fließgewässer „so weit saniert werden, als dies ohne entschädigungsbegründende Eingriffe in bestehende Wassernutzungsrechte möglich ist.“ Und die kantonalen Behörden haben dafür zu sorgen, dass die Sanierungen bis spätestens Ende 2012 abgeschlossen sind. Heute kämpfen wir mit weiteren Umweltverbänden darum, dass diese Sanierungen endlich überall umgesetzt werden und dabei genügend Restwasser in den Gewässern verbleibt. Helfen Sie unseren kostbaren Fließgewässern wieder neues Leben einzuhauchen. Herzlichen Dank!



Prof. Bernhard Wehrli, Eawag

«Die Wasserkraft hat in Zukunft eine neue Aufgabe: Die Sonne und der Wind produzieren unsere Elektrizität und die Pumpspeicher sorgen für den Ausgleich, ohne die alpinen Flüsse auszutrocknen. Restwasserstrecken zeugen bloss von mangelnder technischer Kreativität.»



Dr. Reto Wehrli, e. Nationalrat, Präsident



Gallus Cadonau, Geschäftsführer

Verbindlichkeit von Bundesgesetzen?

Aus dem Bericht „Restwassersanierung“ des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) vom 23.05.2017 geht hervor, dass die Geschichte der Schweizer Gewässersanierungen ziemlich unerfreulich ist. Eine Umfrage bei den kantonalen Gewässerschutzfachstellen ergab, dass Ende 2016, also vier Jahre nach Ablauf der gesetzlichen Sanierungsfrist, von 980 sanierungspflichtigen Wasserentnahmen 248 oder 25.3% noch immer nicht umgesetzt waren. Das heisst, bei über einem Viertel der sanierungspflichtigen Wasserentnahmen ist nach 24 Jahren noch nicht einmal die Anordnung zur Sanierung ergangen, geschweige denn eine Sanierung durchgeführt worden. Nur einige wenige Kantone haben fristgerecht ihre Gewässer saniert.

Dies ist aus verfassungsrechtlicher Sicht mehr als bedenklich. Hier wird geltendes Bundesrecht missachtet. Das kann sich der



Der Rein dalla Greina bei Sumvitg – trockengelegt durch die KVR/NOK/AXPO. (© SGS)

Rechtsstaat Schweiz nicht leisten. Auf diese Weise wird die Glaubwürdigkeit der Schweiz schwer erschüttert. Kantone und die dort ansässigen Kraftwerksbetreiber, welche der gesetzlichen Verpflichtung fristgerecht nachkamen, sind dadurch wirtschaftlich benachteiligt gegenüber den Werken, die bis anhin nicht sanierten. Auch aus ökologischer Sicht ist dieser Zustand inakzeptabel. Die dringend notwendige Wiederherstellung von 15'800 km Flüssen und Bächen, die teilweise oder ganz trockengelegt sind, wird so massiv verhindert.

Eine Sanierung im Einzelfall

Das Gewässerschutzgesetz (GSchG) definiert in Art. 31 ff. die absolute Mindestrestwassermenge, die ein Gewässer benötigt, um die biologischen Funktionen gerade noch aufrechtzuerhalten. In einem Fall eines Bergkantons beträgt die Mindestrestwassermenge gemäss Gesetz rund 161 l/s. Nach langen Verhandlungen am runden Tisch (ohne SGS-Beteiligung) wurden statt 161 l/s gemäss GschG nur 25 l/s für den Winter und 45 l/s für das Sommerhalbjahr als Kompromiss vorgeschlagen. Die Kraftwerksgesellschaft schlug zu Beginn sogar nur 7 l/s als maximal verkraftbare Einbusse vor. Diese Situation ist ökologisch äusserst unbefriedigend, wie die Abbildung nach der Wasserentnahme zeigt! Es ist auch wirtschaftlich unfair gegenüber allen WKW, die sich ans GSchG halten. Darüber hinaus verhindert dieser unlautere Wettbewerb, dass andere Energieträger wie die Sonnenenergie genutzt und/oder die Gebäude besser gedämmt werden. Denn der Preis für die Dämmung oder für die Solarenergienutzung erscheint dann zu hoch. Beides wird nicht ausgeführt, weil der Preis für die Wasserkraft ohne angemessene Restwassermengen preisgünstiger ist.



Das Gewässer vor und nach der Wasserentnahme. (© Schweizerische Greina-Stiftung)

Die SGS setzt sich dafür ein, dass die wohl erworbenen Rechte, welche ein juristisches Relikt vordemokratischer Zeiten sind, endlich abgeschafft werden und die Kraftwerke die Strompreise moderat anpassen können. Wenn die Preise etwas steigen, steigen auch die Chancen, dass 80% der Energieverluste im Gebäudebereich reduziert werden. Im Gegenzug sollen in allen Gewässern endlich verfassungskonforme Restwassermengen belassen werden.

Neuer SGS-Landschaftskalender 2018

Im Jahr 2018 besticht der SGS-Landschaftskalender mit stimmungsvollen Naturaufnahmen des Fotojournalisten Herbert Maeder und neu auch mit Aufnahmen von Andrea Badrutt. Bestellen Sie den Kalender jetzt druckfrisch für Fr. 28.50 inkl. Porto und Versand. Geniessen Sie das Jahr mit beeindruckenden Wasser- und Gebirgslandschaften.



Dank der Unterschutzstellung der Greina begrüssen heute Flussadern statt Betonmauern die Wanderer. (© SGS)

PS: Alle Spenden und Legate an die SGS sind gemeinnützig und können von den Steuern abgezogen werden. Danke für Ihre Spende!